

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Beteiligungen
Verantwortung:	Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen in den Gesellschafterversammlungen der WT Oberhausen GmbH (künftig OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH) und der LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH

Beratungsfolge

23.09.2024

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW folgende von Herrn ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Apostolos Tsalastras und dem Ratsmitglied Holger Ingendoh am 15.08 / 19.08.2024 getroffene Dringlichkeitsentscheidung.
(Drucksache B/ 17/ 5593).

Als Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der WT Oberhausen GmbH wird befristet bis zum 23.09.2024 Thomas Willecke bestellt.

Als Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der LAH Luise- Albertz-Halle Oberhausen GmbH wird befristet bis zum 23.09.2024 Thomas Willecke bestellt.

Bezug

Drucksache B/17/5192

Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen; Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH („OWT“) und Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH („LAH“)

Drucksache B/17/5440

Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen; Abspaltung des operativen Geschäfts der Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH („LAH“) sowie der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH („OWT“) Verschmelzung der OWT auf die LAH und Ausgliederung von Immobilien der Stadt auf die Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH („TZU“)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Am 15.08 / 19.08.2024 haben der erste Beigeordnete und Stadtkämmerer Herr Apostolos
2 Tsalastras und das Ratsmitglied Holger Ingendoh nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW die als
3 Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

4
5 Hinsichtlich der Begründung der Dringlichkeit wird auf die Zeilen 15-37 der Anlage
6 (Drucksache B/17/5593) Bezug genommen.

7
8 Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung dem Rat der
9 stadt in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

10
11 Dazu dient diese Drucksache.

Anlage/n

1 - Dringlichkeitsentscheidung

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Schranz

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen in den Gesellschafterversammlungen der WTOberhausen GmbH (künftig OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH) und der LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH

Beratungsfolge

23.09.2024

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW folgende von Herrn ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Apostolos Tsalastras und dem Ratsmitglied Holger Ingendoh am 15.08 / 19.08.2024 getroffene Dringlichkeitsentscheidung.
(Drucksache B/ 17/ 5593).

Als Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der WT Oberhausen GmbH wird befristet bis zum 23.09.2024 Thomas Willecke bestellt.

Als Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH wird befristet bis zum 23.09.2024 Thomas Willecke bestellt.

Bezug

Drucksache B/17/5192

Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen; Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH („OWT“) und Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH („LAH“)

Drucksache B/17/5440

Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen; Abspaltung des operativen Geschäfts der Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH („LAH“) sowie der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH („OWT“) Verschmelzung der OWT auf die LAH und Ausgliederung von Immobilien der Stadt auf die Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH („TZU“)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Begründung Dringlichkeit

Zur Umsetzung der Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen hat der Rat der Stadt am 01.07.2024 die Abspaltung des operativen Geschäfts der OWT auf die WT Oberhausen GmbH und des operativen Geschäfts der LAH Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH auf die Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH beschlossen. Nach der ebenfalls beschlossenen Verschmelzung der nach der Abspaltung verbliebenen OWT auf die LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH soll die WT Oberhausen GmbH die Firma der OWT erhalten. Mit diesen Maßnahmen wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die der LAH Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH ihre im Konzept zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen vorgesehene Funktion als Stadtentwicklungsgesellschaft wahrnehmen kann. Im Hinblick auf die Vollziehung der Abspaltungsverträge sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der betroffenen Gesellschaften notwendig, die wie die vorgenannten Verträge notariell zu beurkunden und zum Wirksamwerden der Umwandlungsmaßnahmen beim Handelsregister anzumelden sind. Die beurkundeten Verträge sind mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen bis zum 31.08.2024 beim Handelsregister einzureichen, damit die Maßnahmen rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam werden können. Wenn der Termin am 31.08.2024 überschritten wird, können die Maßnahmen erst 2025 nach Feststellung der entsprechenden Jahresabschlüsse der Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Organe Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in den durch die Neuordnung entstandenen bzw. umstrukturierten Gesellschaften sollten insgesamt in der Sitzung des Rates der Stadt am 23.09.2024 besetzt werden, so dass für WT Oberhausen GmbH und LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH die Vertretung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung gegenwärtig vakant ist. In diesem Fall kann der Oberbürgermeister die Stadt als alleinige Gesellschafterin nicht in der Gesellschafterversammlung vertreten, weil § 64 Abs. 2 GO NRW die Vertretung der Gemeinde in Organen juristischer Personen einer durch den Rat bestellten Person gemäß § 113 GO NRW zuweist.

Eine Bestellung des/der Gesellschaftsvertreter/in durch eine Sondersitzung des Rates der Stadt bzw. des Haupt- und Finanzausschusses in beschlussfähiger Zusammensetzung so rechtzeitig herbeizuführen, dass die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse bis zum 31.08.2024 gefasst werden können, ist vor dem Hintergrund der Ferienzeit nicht gesichert, so dass die im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erforderliche Dringlichkeit gegeben ist.

Begründung

Zur Umsetzung der Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen hat der Rat der Stadt am 01.07.2024 die Abspaltung des operativen Geschäfts der OWT auf die WT Oberhausen GmbH und des operativen Geschäfts der LAH Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH auf die LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH beschlossen. Nach der ebenfalls beschlossenen Verschmelzung der nach der Abspaltung verbliebenen OWT auf die LAH Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH soll die WT Oberhausen GmbH die Firma der OWT erhalten. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 30.07.2024 keine kommunalrechtlichen Einwände gegen die Abspaltungsbeschlüsse erhoben. In Bezug auf die Vollziehung der Abspaltungsverträge sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der betroffenen Gesellschaften notwendig, die wie die vorgenannten Verträge notariell zu beurkunden und zum Wirksamwerden der Umwandlungsmaßnahmen beim Handelsregister anzumelden sind. Die beurkundeten Verträge sind mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen bis zum 31.08.2024 beim Handelsregister einzureichen, damit die Maßnahmen rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam werden können. Wenn der Termin am 31.08.2024 überschritten wird, können die Maßnahmen erst 2025 nach Feststellung der entsprechenden Jahresabschlüsse der Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Organe Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in den durch die Neuordnung entstandenen bzw. umstrukturierten Gesellschaften sollten insgesamt in der Sitzung des Rates der Stadt am 23.09.2024 besetzt werden, so dass für WT Oberhausen GmbH und LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH die Vertretung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung gegenwärtig vakant ist. In diesem Fall kann der Oberbürgermeister die Stadt als alleinige Gesellschafterin nicht in der Gesellschafterversammlung vertreten, weil § 64 Abs. 2 GO NRW die Vertretung der Gemeinde in Organen juristischer Personen einer durch den Rat bestellten Person gemäß § 113 GO NRW zuweist.

Um die entsprechenden Beschlüsse herbeizuführen soll der Leiter des Bereiches Beteiligungen zum Vertreter in den Gesellschafterversammlungen bestellt werden. Diese Bestellung ist bis zur nächsten vorgesehenen Sitzung des Rates der Stadt am 23.09.2024 befristet. Eine befristete Bestellung zum/zur Vertreter/in nach § 113 Abs. 2 S.1 GO NRW ist zulässig (BeckOK KommunalR NRW/Kaster GO NRW § 113 Rn. 20).